

**Mitteilung des Senats vom 16. April 2024****Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung zur Befassung.

In das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, nach denen wildlebende Tiere und – eingeschränkt – verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht gefüttert werden dürfen sowie das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln untersagt wird.

Das Füttern von wildlebenden Tieren und verwilderten Haustauben durch Privatpersonen beziehungsweise das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln, die von wildlebenden Tieren oder verwilderten Haustauben aufgenommen werden, bringt verschiedene negative Effekte mit sich, insbesondere werden Gebäude und Plätze durch Kot oder ausgebrachte Lebens- oder Futtermittel verunreinigt. Zudem ist eine artgerechte Ernährung der Wildtiere nicht sichergestellt.

Da verwilderte Haustauben im Unterschied zu anderen Wildtieren unter Umständen in der Natur allerdings nicht ausreichend artgerechtes Futter finden, sollen diese mit artgerechter Fütterung unterstützt werden, um einen guten Gesundheitszustand der Tiere zu fördern. Dies erfordert mitunter die Errichtung von Taubenhäusern oder die Einrichtung betreuter Futterstellen. Die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur ist flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen noch nicht erfolgt, am 21. Dezember 2023 wurde aber das erste Taubenhaus in der Bremer Innenstadt auf dem Parkhaus Am Brill eröffnet. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht in diesem Sinne eine flexible Anwendung des Fütterungsverbots im Hinblick auf verwilderte Haustauben, indem deren Fütterung auf bestimmten öffentlichen Flächen untersagt wird, die von der senatorischen Dienststelle für Inneres im Einvernehmen mit der für den Bereich Natur zuständigen senatorischen Dienststelle amtlich bekanntgemacht worden sind. Dabei muss sichergestellt werden, dass bis Taubenhäuser errichtet sind, verwilderte Haustauben an alternativen Orten

fachgerecht gefüttert werden. Soweit die Abstimmung mit fachkundigen Personen (Mitglieder der für den Tierschutz, insbesondere den Taubenschutz anerkannter Vereinigungen) ergibt, dass bedarfsgerechte Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot erforderlich sind, werden durch den Senator für Inneres und Sport Flächen, in deren Umfeld sich Taubenschwärme aufhalten, die auf eine kontrollierte Fütterung angewiesen sind, von dem Verbot ausgenommen.

Auf privaten Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, bleiben Futterstellen für Wildtiere, wie zum Beispiel Futterhäuser und aufgehängte Ballen oder Krügel für Singvögel, erlaubt.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a Nummer 3 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. Seite 59), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 302) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. Seite 147), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. Seite 95) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. Seite 277), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a**

##### **Fütterung wildlebender Tiere und verwilderter Haustauben**

- (1) Es ist verboten, wildlebende Tiere auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt (siehe Anlage) zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt. Das Ausbringen geringfügiger Futtermengen auf Flächen öffentlicher Einrichtungen, die für umweltpädagogische Zwecke genutzt werden, ist von dem Verbot ausgenommen.
- (2) Es ist verboten, verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln auf diesen Flächen. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann öffentlich

zugängliche Flächen der Innenstadt von dem Verbot nach Satz 1 ausnehmen und dabei Auflagen für die Fütterung erlassen, soweit dies erforderlich ist. Die nach Satz 3 bestimmten Flächen und die Auflagen für die Fütterung werden amtlich bekanntgemacht.

(3) Jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

2. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 werden folgende Nummern 3a) und 3b) eingefügt:

„3a) entgegen § 3a Absatz 1 auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt wildlebende Tiere füttert oder Futter- oder Lebensmittel auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt ausbringt,

3b) entgegen § 3a Absatz 2 außerhalb der durch amtliche Bekanntmachung bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt oder entgegen der Auflagen für die Fütterung verwilderte Haustauben füttert oder Futter- oder Lebensmittel außerhalb dieser Flächen oder entgegen der Auflagen für die Fütterung ausbringt,“

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

### **Begründung**

#### **Allgemeiner Teil**

Das Füttern von wildlebenden Tieren und verwilderten Haustauben durch Privatpersonen beziehungsweise das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln, die von wildlebenden Tieren oder verwilderten Haustauben aufgenommen werden, bringt verschiedene negative Effekte mit sich.

Zum einen konnte durch das Füttern verwilderter Haustauben insbesondere im Innenstadtbereich eine Zunahme der Population beobachtet werden. Hiermit verbunden sind erhebliche Verunreinigungen von Gebäuden und Plätzen durch Taubenkot. Auch aus der Bevölkerung und von Einzelhändler:innen gehen zunehmend Beschwerden über Probleme mit verwilderten Haustauben, die durch Fütterungen angelockt werden, ein. Diese betreffen insbesondere die massive Verschmutzung von Gewerbe- und Wohngebäuden sowie öffentlichen Flächen und die Belästigung durch Brüten auf Balkonen oder Fensternischen.

Darüber hinaus wird durch die Fütterungen eine artgerechte und natürliche Ernährung von Wildtieren nicht mehr sichergestellt. Dies kann, insbesondere bei der Fütterung von Enten und Möwen, zur Verunreinigung

von Gewässern und zudem zu gesundheitlichen Problemen bei den Tieren führen.

Schließlich werden öffentliche Flächen auch durch liegenbleibendes Futter und Lebensmittelreste verunreinigt.

### **Besonderer Teil**

#### Zu Artikel 1

In das Ortsgesetz über die Öffentliche Ordnung wird ein Verbot aufgenommen, wonach wildlebende Tiere und – eingeschränkt – verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht von unberechtigten Personen gefüttert sowie das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln untersagt wird. Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 3a Nummer 3 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. 1964, Seite 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 302).

Im privaten Bereich ist demgegenüber von einer geordneten Ausbringung auszugehen. Die private Wildtierfütterung hat zudem eine umweltpädagogische Funktion und führt nicht zu den beschriebenen Problemen. Erforderlich ist daher lediglich das Verbot von Fütterungen auf öffentlich zugänglichen Flächen. Auf privaten Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, bleiben Futterstellen für Wildtiere, wie zum Beispiel Futterhäuser und aufgehängte Ballen oder Kringel für Singvögel, erlaubt.

Da geringfügige Futtermengen, wie einzelne Futterhäuser, Ballen oder Kringel, auch an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Kitas für umweltpädagogische Zwecke weiterhin genutzt werden sollen, sind diese von dem Fütterungsverbot auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgenommen.

#### Zu Ziffer 1

Absatz 1 regelt das Verbot, Wildtiere auf öffentlich zugänglichen Flächen zu füttern oder Futter- oder Lebensmittel auszulegen. Wildtiere finden in der Natur ausreichend Nahrung. Ihre Fütterung, vor allem in Grünanlagen und in Gewässernähe trägt unter anderem zur Eutrophierung der Gewässer bei und einige Wildtiere, wie beispielsweise Ratten, können sich stark vermehren.

Absatz 2 regelt das Verbot, verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen zu füttern oder Futter- und Lebensmittel dort auszulegen.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 ermöglicht dabei eine flexible Anwendung des Fütterungsverbots im Hinblick auf verwilderte Haustauben. Soweit die Abstimmung mit fachkundigen Personen (Mitglieder der für den Tierschutz, insbesondere den Taubenschutz, anerkannter Vereinigungen) ergibt, dass

bedarfsgerechte Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot erforderlich sind, werden durch den Senator für Inneres und Sport Flächen, in deren Umfeld sich Taubenschwärme aufhalten, die auf eine kontrollierte Fütterung angewiesen sind, von dem Verbot ausgenommen. Durch amtliche Bekanntmachung sollen auch Anforderungen an die Fütterung formuliert werden. Dies können Vorgaben zur Quantität oder Qualität des Futters, zur Zusammensetzung des Futters oder zur genauen Örtlichkeit des Fütterns sein. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass keine Überfütterung erfolgt oder speziell vorgesehene und eingerichtete Futterstellen genutzt werden.

Verwilderte Haustauben sind wildlebende Tauben. Diese finden im Unterschied zu anderen Wildtieren unter Umständen in der Natur nicht ausreichend artgerechtes Futter und sollen daher mit artgerechter Fütterung unterstützt werden können, um einen guten Gesundheitszustand der Tiere zu fördern. Dies erfordert mitunter die Errichtung von Taubenhäusern oder die Einrichtung betreuter Futterstellen; die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur ist flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen noch nicht erfolgt. Das erste Taubenhaus wurde jedoch am 21. Dezember 2023 auf dem Parkhaus Am Brill in der Bremer Innenstadt errichtet. Die Regelung des Absatzes 2 ermöglicht in diesem Sinne eine flexible und bedarfsorientierte Anwendung des Fütterungsverbots.

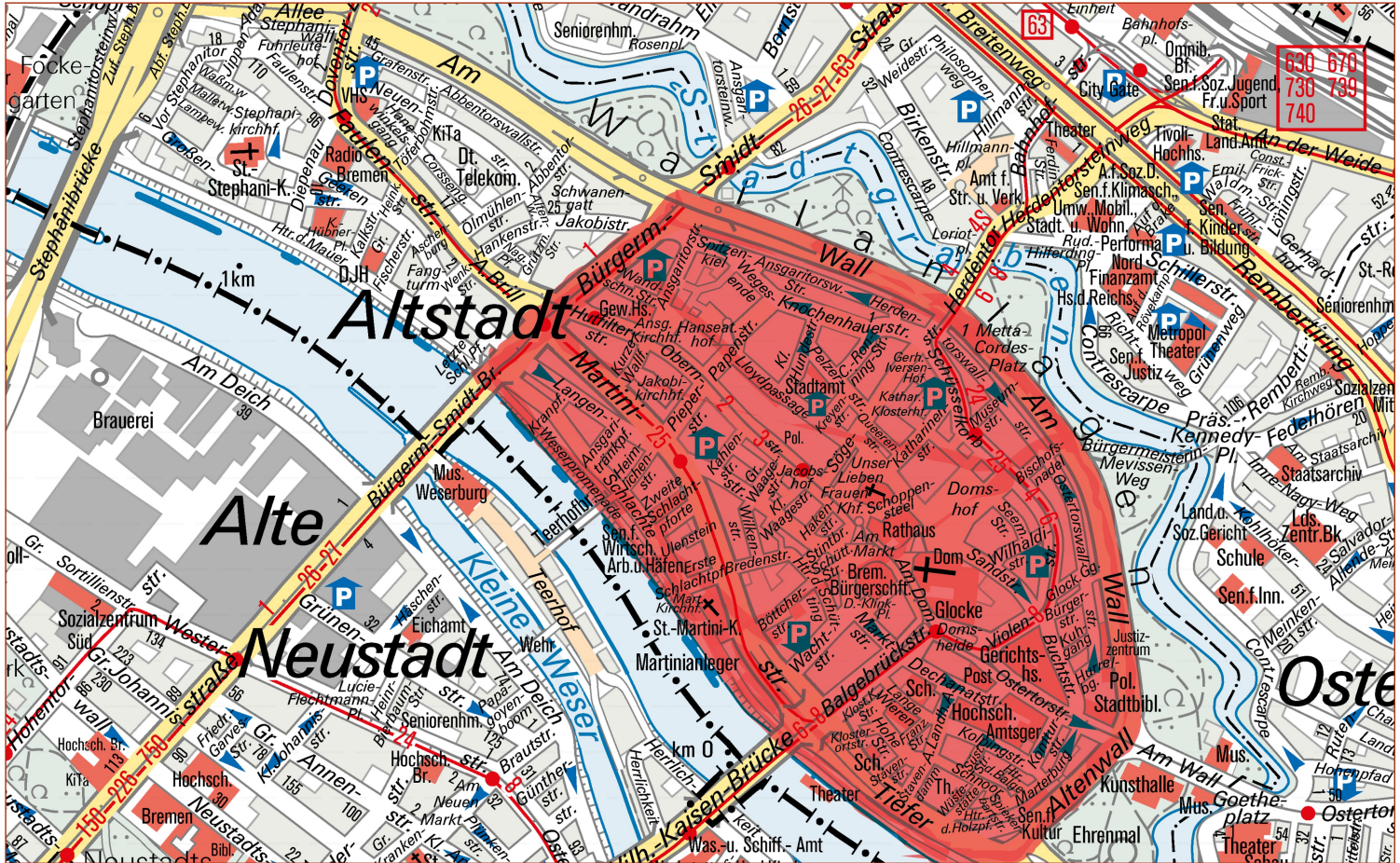
Absatz 3 stellt klar, dass von der Regelung jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu Ziffer 2

Zur effektiven Durchsetzung der vorgenannten Regelungen werden in § 10 entsprechende Bußgeldtatbestände eingefügt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.



0 50 100 150 200m

Herausgeber:  
Freie Hansestadt Bremen  
Landesamt GeoInformation Bremen

1:5000